

Satzung der Hanffreunde Münster 2014 e.V.

Fassung vom 26. Oktober 2016

1. Name und Sitz

(1) Die „Hanffreunde Münster 2014 e.V. – DHV Ortsgruppe“ ist ein Verein mit Sitz in Münster (Westfalen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Die „Hanffreunde Münster 2014 e.V. – DHV Ortsgruppe“ führt die Kurzbezeichnungen „Hanffreunde“, „Hanffreunde Münster“, „Hanffreunde Münster e.V.“, „DHV Ortsgruppe Münster“ & „Hanffreunde MS“, jeweils kombinierbar mit DHV Ortsgruppe davor oder dahinter und/oder e.V. hinter MS oder Münster und/oder der Jahreszahl vom Gründungsjahr.

2. Zweck

(1) Zweck ist die Förderung einer sozial gerechten und gesundheitsfördernden gesamtgesellschaftlichen Aufklärung rund um das Thema Hanf und aller Nutzungsformen (Rohstoff, Medizin, Genussmittel etc.). Insbesondere setzen wir uns für ein Modellprojekt zur staatlich regulierten Abgabe von Cannabis ein. Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung bei der Konzeptionierung, Gründung und Betrieb von behördlich genehmigten Cannabis-Projekten, zum Beispiel Modellprojekten oder eines Cannabis Social Clubs.
- Förderung des Informationsaustausches zwischen Konsumentinnen und Konsumenten, der Politik und der Öffentlichkeit
- Verbreitung zuverlässiger Informationen zu Cannabis, Regulierungsmodelle, konsumentennahe Informations-, Schadensminderungs- und Präventionsangeboten
- Beobachtung und Dokumentation nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Cannabis Social Clubs und ähnlicher Modelle
- Kooperationen mit anderen Organisationen und Gesellschaften, die die Zwecke und Ziele Der Hanffreunde Münster teilen.

Der Verein ist selbstlos, uneigennützig und ohne Gewinninteressen für sich als Verein oder den rein persönlichen Interessen einzelner Mitglieder tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben für ihr Mitwirken keinerlei Anspruch auf Gegenleistungen. Kosten- und Aufwandsentschädigungen werden nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem Vorstand gewährt. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, auch keine dem Verein außenstehende Person. Beispielsweise können Reisekosten für Diskussionsteilnehmer bei eigenen Veranstaltungen auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verein ist überparteilich und unpolitisch.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, es wird ein Vordruck angeboten. Es besteht keine Aufnahmepflicht.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Aufnahme in die interne Facebook-Gruppe und zur Teilnahme an internen Abstimmungen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft in der internen Facebook-Gruppe.

(4) Bei Zahlungsverzug wird das Stimmrecht direkt ausgesetzt. Nach 3 monatigem Zahlungsverzug endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn dreimal zur Zahlung aufgefordert wurde. Die Zahlungsaufforderung erfolgt bevorzugt per Email oder Facebook-Nachricht. Nach jeder Zahlungsaufforderung gilt eine 14tägige Frist für die Zahlungen. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall rückwirkend zum Stichtag zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei

- selbsterklärtem Austritt,
- Ausschluss, über den das Treffen mit zweidrittel Mehrheit entscheidet,
- Tod.

Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.

(6) Ein Mitglied, das:

- in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder
- gröblich das Ansehen der Gruppe schädigt; oder
- den Gruppenzusammenhalt ernsthaft gefährdet; oder
- ohne Absprache im Namen der Gruppe handelt oder
- wiederholt falsche Tatsachenbehauptungen über den Verein oder deren Mitglieder aufstellt und/oder verbreitet oder
- Äußerungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung innerhalb des Vereins tätigt

kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung gewährt, die es selber ab Aufforderung innerhalb von 10 Tagen wahr nehmen muss. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft in der Facebook-Gruppe vorläufig zu beenden. Emails und Facebook-Kommentare der internen Gruppe gelten auch als schriftlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Mail oder FB-Nachricht zuzusenden. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb von einer Frist von 10 Tagen ab Zugang schriftlich oder durch E-Mail Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Eventuelle private Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern sollen nicht innerhalb der internen Facebook Gruppe, dem Mailverteiler, bei den Treffen oder über andere „Vereinsebenen“ ausgetragen werden sondern obliegen dem Privatleben der betreffenden Mitglieder. Zuwiderhandlung kann im schlimmsten Fall als einer der genannten Ausschlussgründe gelten.

(8) Zum besseren Verständnis verfasst der Vorstand eine mit der Satzung konforme „Hausordnung“ für die öffentlichen Treffen und für öffentliche Aktionen der Hanffreunde Münster DHV Ortsgruppe, damit jedes Mitglied oder jeder regelmäßige Gast sich damit auseinandersetzen kann. Über diese „Hausordnung“ wird zum Erlass und zu weiteren Änderungen durch die Mitglieder abgestimmt, um sie bei einer Mehrheit der Anwesenden auf unbestimmte Zeit anzunehmen. Die Abstimmungen erfolgen immer bei den ordentlichen Treffen.

5. Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Treffen
- (3) Vorstand
- (4) Sonstige

6. Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind Treffen, zu denen alle Mitglieder schriftlich per Mail oder per Facebook mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entlastet ihn.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sowohl online als auch im Rahmen eines persönlichen Treffens stattfinden. Grundsätzlich soll die Onlineteilnahme jedoch auch bei persönlichen Treffen ermöglicht werden können.

7. Treffen

- (1) Die Treffen finden regelmäßig in Münster statt. Treffen können auch per Onlinekonferenz erfolgen.
- (2) Bei den Treffen wird über die aktuelle Lage berichtet, die weitere Vereinsarbeit geplant und hierzu Beschluss gefasst.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (4) Die Treffen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Ausnahmefällen per Mehrheitsabstimmung ausgeschlossen werden.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über die alltäglichen Dinge des Vereins.
- (2) Hierzu gehört die Verwaltung der Internetseite und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (4) Wählbar für den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten im Verein sind und an Treffen teilgenommen haben.
- (5) Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt, eine Abwahl einzelner Mitglieder oder des ganzen Vorstandes kann im laufenden Jahr beantragt und abgestimmt werden.
- (6) Die rechtsverbindliche Vertretung nach außen wird alleinig vom Vorstandsvorsitzenden durchgeführt. Dieser wird von der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang gewählt. Der übrige Vorstand wird in einem zweiten Wahlgang gewählt. Dem Handeln des alleinig vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden nach außen muß im Innenverhältnis eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zugrunde liegen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Einwänden und Hinweisen vom Amtsgericht oder des Finanzamts die Satzung zu ändern.

9. Ämter innerhalb des Vereins

- (1) Mitglieder können Ämter vorschlagen.
- (2) Der Vorstand kann die Ämter mit ihren Aufgaben genauer definieren.
- (3) In der Mitgliederversammlung können sich Bewerber wählen lassen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wahl zum Vorstandsmitglied, wenn der Vorstand dieses aufgrund der Verantwortung innerhalb vom Amt als notwendig erachtet.
- (4) Der Vorstand kann die Gewählten unter den gleichen Bedingungen wie beim Mitgliederausschluss absetzen.
- (5) Kandidaten können in Abwesenheit gewählt werden. Der Gewählte kann das Amt ablehnen.
- (6) Frauen sollen bei der Ämtervergabe oder allgemein bei den Hanffreunden Münster e.V. zur Mitwirkung ermutigt werden.

10. Sonstiges

(1) Bei sämtlichen Aktivitäten der Hanffreunde Münster e.V. soll auf eine professionelle und faire Beteiligung der Mitglieder ohne persönliche Überlastungen geachtet werden. Das Vereinsleben soll angenehm gestaltet werden. Innerhalb und außerhalb vom Verein können Personen mitwirken, da ein Mitwirken nicht zwingend an eine Mitgliedschaft gebunden ist. Über Aktionen kann der Vorstand entscheiden. Eine Abstimmung bei einem Treffen wird bevorzugt, um direkt Aufgaben zu verteilen.

Der Vorstand kann zu geplanten Aktionen in der Öffentlichkeit gezielt Personen einsetzen oder nicht einsetzen.

(2) Spendengelder an die Hanffreunde Münster e.V. werden nur ohne Zweckbindung durch die Sponsoren angenommen. Ausgenommen davon ist deren Nennung als Sponsor bei Wunsch. Auf Wunsch werden Sponsoren nicht genannt. Produktwerbung usw. werden nicht geboten. Die Namen von Spendern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch veröffentlicht.

(3) Kein Mitglied ist zur Anwesenheit, zur Abstimmung oder zur Mitwirkung und/oder Teilnahme an/bei Aktionen/Veranstaltungen verpflichtet. Mitglieder haben das Recht, mit ihrem Namen oder ihrem Gesicht nicht öffentlich in Erscheinung zu treten und sich zurück zu halten. Diese und andere Wünsche zwecks Wahrung der Privatsphäre sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei Missachtung ist der Vorstand darauf hin zu weisen.

11. Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können vom Treffen mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss mindestens 7 Tage vor dem Treffen online zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung ist auf der Hanffreunde Münster - Homepage zu veröffentlichen.

12. Auflösung

Auflösung der Hanffreunde Münster und Verbleib des ggf. angefallenen Vermögens

1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit absoluter Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschließen. Sofern weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein sollten, genügt in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Der Antrag hierzu muss mindestens 10 Tage vor dem Treffen gestellt werden.

(2) Bei Auflösung fällt das gesamte Hanffreunde-Vermögen an die Internationale Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin (IACM), ersatzweise an die Grüne Hilfe e.V..

13. Schlussbestimmungen

Diese Satzung folgt dem Bestreben, sich als Hanffreunde Münster demokratisch zu organisieren und offen für die Mitwirkung aller Interessierten zu sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht mit gesetzlichen Bestimmungen konform sein, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Satzung als Ganzes.

